

Geschäftsverzeichnissnr. 4116
Urteil Nr. 130/2007 vom 17. Oktober 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 215 (überseeische soziale Sicherheit - lebenslange Altersrente) des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von Johan Vanderplaetse.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Johan Vanderplaetse, der in 8200 Sint-Andries (Brügge), Burggraaf de Nieulantlaan 14, Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 215 (überseeische soziale Sicherheit – lebenslange Altersrente) des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007

- erschienen

. RÄin S. Lust *loco* RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,

. RA J. Vanden Eynde und RÄin K. Van den Eeckhout, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Vor seiner Abänderung durch die nunmehr angefochtene Bestimmung lautete Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit:

« § 1. Versicherte männlichen Geschlechts erhalten unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine lebenslange Altersrente.

Der Betrag der Rente wird gemäß einem durch den König gutgeheißenen Tarif festgelegt.

Wenn ein Versicherter mindestens zwanzig Jahre lang bei der Versicherung eingetragen war, beginnt die Rente beim Erreichen des Alters von fünfundfünfzig Jahren.

Wenn ein Versicherter weniger als zwanzig Jahre lang bei der Versicherung eingetragen war, wird das Eintrittsalter des Rentenanspruchs wie folgt abgeändert:

18 Jahre bis unter 20 Jahre: 56 Jahre;
16 Jahre bis unter 18 Jahre: 57 Jahre;
14 Jahre bis unter 16 Jahre: 58 Jahre;
12 Jahre bis unter 14 Jahre: 59 Jahre;
10 Jahre bis unter 12 Jahre: 60 Jahre;
8 Jahre bis unter 10 Jahre: 61 Jahre;
6 Jahre bis unter 8 Jahre: 62 Jahre;
4 Jahre bis unter 6 Jahre: 63 Jahre;
2 Jahre bis unter 4 Jahre: 64 Jahre;
weniger als 2 Jahre: 65 Jahre.

Als Zeiträume der Eintragung bei der Versicherung werden die Dienst- und Urlaubszeiträume angerechnet, die Anrecht auf die durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten Leistungen der Versicherung gegen die finanziellen Folgen des Alters und des vorzeitigen Ablebens verleihen.

Bei einem Versicherten, der Anrecht auf eine durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierte Pension hat und der das Alter erreicht hat, das für die Inanspruchnahme der Rente gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass er die Bedingungen für die Inanspruchnahme der durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten Alterspension erfüllt.

Das vorerwähnte Alter kann um zehn Jahre herabgesetzt werden für Versicherte, die ihre Arbeit in den Ländern und während einer Mindestdauer geleistet haben, die durch den König bestimmt werden. In diesem Fall wird der Betrag der Rente gemäß einer durch den König gutgeheißenen Tabelle verringert. Der Versicherte muss den Antrag zwölf Monate vor dem für die Inanspruchnahme der Rente gewählten Zeitpunkt einreichen.

Wenn der Versicherte die Rente zu einem späteren Datum als demjenigen, an dem er sie hätte in Anspruch nehmen können, in Anspruch nimmt, wird die Rente gemäß einer durch den König gutgeheißenen Tabelle erhöht.

Das Datum der Inanspruchnahme der Rente darf nicht vor dem Datum liegen, ab dem der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

Die Zahlung der Rente wird von Rechts wegen eingestellt, wenn der Anspruchsberechtigte erneut bei der Versicherung eingetragen ist; die Rente wird mit den Erhöhungen gemäß den durch den König festgelegten Regeln erneut gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

§ 2. Der Teil des in Artikel 17 Buchstabe a) vorgesehenen Beitrags, der auf das Konto einer Versicherten weiblichen Geschlechts eingezahlt wird, dient dazu, ihr eine lebenslange Altersrente zuzuerkennen, die beim Erreichen des Alters von 55 Jahren beginnt.

Diese Altersrente ist geregelt gemäß den Bestimmungen der Absätze 7, 8, 9 und 10 von § 1 ».

B.1.2. Artikel 215 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hat den vorerwähnten Artikel 20 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Ab dem 1. Januar 2007 erhält die Versicherte unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine lebenslange Altersrente.

Der Betrag der Rente wird gemäß einem durch den König gutgeheißenen Tarif festgelegt.

Die Rente beginnt beim Erreichen des Alters von 65 Jahren.

Das vorstehende Alter kann um fünf Jahre herabgesetzt werden entsprechend einer durch den König gutgeheißenen Tabelle.

Wenn der Versicherte die Rente nach dem Erreichen des Alters von 65 Jahren antritt, kann sie gemäß den durch den König festgelegten Bedingungen entsprechend einer durch Ihn gutgeheißenen Tabelle erhöht werden.

Das Datum der Inanspruchnahme der Rente darf nicht vor dem Datum liegen, ab dem der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

Die Zahlung der Rente wird von Rechts wegen eingestellt, wenn der Anspruchsberechtigte erneut bei der Versicherung eingetragen ist. Die Rente wird mit den Erhöhungen gemäß den durch den König festgelegten Regeln erneut gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist ».

B.1.3. Durch Artikel 160 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wurde der somit ersetzte Artikel 20 erneut abgeändert, ebenfalls zum 1. Januar 2007. Artikel 20 bestimmt nunmehr (die Änderungen werden in Kursivschrift angegeben):

« Ab dem 1. Januar 2007 erhält der Versicherte unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine lebenslange Altersrente.

Der Betrag der Rente wird gemäß einem durch den König gutgeheißenen Tarif festgelegt.

Diese Rente wird berechnet in Bezug auf das Referenzalter von 65 Jahren.

Die Rente wird frühestens ab dem Alter von 65 Jahren und in keinem Fall vor dem Datum des Antrags gezahlt.

Das vorstehende Alter kann um fünf Jahre herabgesetzt werden entsprechend einer durch den König gutgeheißenen Tabelle.

Wenn der Versicherte nach dem Erreichen des Alters von 65 Jahren weiterhin ununterbrochen Beiträge bezahlt hat, kann die Rente unter und gemäß den durch den König festgelegten Bedingungen und Modalitäten erhöht werden.

Der König legt die übrigen Modalitäten und Tabellen für die Berechnung der Rente fest.

Das Datum der Inanspruchnahme der Rente darf nicht vor dem Datum liegen, ab dem der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist.

Die Zahlung der Rente wird von Rechts wegen eingestellt, wenn der Anspruchsberechtigte erneut bei der Versicherung eingetragen ist. Die Rente wird mit den Erhöhungen gemäß den durch den König festgelegten Regeln erneut gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr bei der Versicherung eingetragen ist ».

B.1.4. Der Kläger hat am 22. Juni 2007 ebenfalls gegen Artikel 160 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) eine Nichtigkeitsklage eingereicht. Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 4230 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B.2.1. Der Ministerrat führt an, der Klagegrund des Klägers richte sich lediglich gegen Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit in der durch die angefochtene Bestimmung ersetzten Fassung, so dass der Gegenstand der Nichtigkeitsklage auf diesen Absatz zu beschränken sei. Der Ministerrat ficht sodann das Interesse des Klägers an der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung an.

B.2.2. Der Hof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmen, insbesondere auf der Grundlage der Darlegung des Klagegrunds.

B.2.3. Die Beschwerden des Klägers richten sich im Wesentlichen gegen die Erhöhung des in Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 festgelegten Alters für den Beginn der Altersrente. Da dieser Absatz 3 inzwischen erneut ersetzt wurde, wobei diese Änderung am selben Datum wie die vorherige Änderung in Kraft tritt, ist die Klage in der jetzt vorliegenden Rechtssache gegenstandslos. Die Klage kann jedoch erneut ihren Gegenstand erhalten, falls der Hof der Klage in der Rechtssache Nr. 4230 stattgibt.

B.2.4. Die Klage ist derzeit gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Klage ist aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen, falls die Klage in der Rechtssache Nr. 4230 zurückgewiesen wird.

- Die Klage ist weiter zu prüfen, falls die Klage in der Rechtssache Nr. 4230 für begründet erklärt wird.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts